- 14. Bur Frage ber Bulaffigfeit der abftraften Schadensberechnung.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1920 i. S. Reichsmilitärsiskus (RL) w. M. (Bekl.). II 1/20.
 - 1. Landgericht hamburg.
 - II. Oberlandesgericht baielbit.

Der Kläger kauste von der Beklagten am 2. Februar 1916 140 000 l Jamaikarum-Berschnitt zum Preise von 1,80 M für das Liter. Durch Brief vom 6. Dezember 1916 bestimmte er ihr für die Lieserung der damals noch rückständigen 14216 l eine Rachsrift dis zum 31. des Mis. unter der Androhung, daß er sich eindecken und Erstattung des hierburch entstehenden Schadens beanspruchen werde. Mit der Klage verlangte er bezüglich der schließlich rückländig gebliebenen 12821 l Schadensersatz wegen Nichtersüllung. Bunächst beanspruchte er, indem er sich auf einen Decungskauf berief und zugunsten der Beklagten einen einbehaltenen Betrag von 2178,55 M verrechnete, die Zahlung von 8642,47 M. Dann erhöhte er seine Forderung auf 148723,60 M mit der Begründung, daß er nunmehr seinen Schaden abstrakt berechnen wolle und daß der angegebene Betrag den Unterschied darstelle, der zur Zeit des Ablauss der Nachfrist zwischen dem Vertragspreise (1,90 M) und dem Marktpreise (13,50 M) bestanden habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erließ ein Teilurteil, wodurch es die Berufung des Klägers insoweit zurückwies, als das Landgericht die Klage in Höhe don 140081,13 M abgewiesen hatte; vordehalten blied die Entscheidung über 8642,47 M (Betrag des durch den Deckungskauf verursachten Mehrauswandes abzüglich der darauf verrechneten 2178,55 M). Die Revision des Klägers

batte feinen Erfolg.

Grunbe:

"Nach dem ersten Urteile hat der Kläger in der landgerichtlichen Schlußverhandlung vorgetragen, daß er sich — entgegen seinem ursprünglichen Bordringen — hinsichtlich der von der Betlagten nicht geliesetten Menge nicht eingebeckt habe, daß er deßhalb nicht mehr den früher geltend gemachten Eindeckungsschaden erseht verlange, sondern lediglich Ersat des abstrakt berechneten Schadens beanspruche und daß er nach der Ersüllungsverweigerung der Beklagten Ware der fraglichen Art nicht bezogen habe. Das Landgericht hat daraussin die Klage abgewiesen mit der Begründung, daß im gegebenen Falle sür die abstrakte Schadensberechnung kein Raum sei, weil der Kläger nicht, wie es diese Berechnungsart ersordere, in der Absicht gewinndringender Weiterveräußerung gekaust habe, sondern die Ware dem Heere zum Konsum zugeführt hätte.

In der Berusungsinstanz hat der Kläger behauptet, sein Borbringen sei von dem Landgerichte misverständlich wiedergegeben, er habe sich sür die nicht gelieserte Menge tatsächlich eingedeckt und dabei den ursprünglich allein beanspruchten Mehrbetrag ausgewendet; daburch sei er aber nicht gehindert, seinen Schaben auch abstrakt (nach dem Unterschiede des Bertragspreises und des Marktpreises zur Zeit des Absaufs der Nachseit) zu berechnen; Rumverschnitt sei zur Versorgung des Herres lausend gedraucht und von der Heeresverwaltung auch nach der sür die Leistung der Beklagten in Betracht kommenden Zeit gestausst worden. Den Deckungskauf will der Kläger am 21. Rovember 1916 (also vor der Frisibestimmung vom 6. Dezember dess. Jahres)

vorgenommen haben.

Das Oberlandesgericht begründet das angefochtene Teilurieil mit folgenben Ermägungen: Die Anficht bes Landgerichts, baf ber Rlager den Unterschied des Vertragspreises und des Markipreises, wie er beim Ablaufe ber Nachfrift bestanden babe, beshalb nicht in Rechnung seken konne, will die Ware nicht zur Beraugerung bestimmt gewesen fei, treffe nicht zu; wenn die Betlagte bie fehlenben 12821 l bis zum Ablaufe ber Frift geliefert hatte, wurde ber Rlager einen Bermogenswert erlangt haben, ber bem bamaligen Marktpreise ber Bare entsprochen Sei biefer bober gewesen als ber Bertragspreis, so bestehe ber Schaben bes Klägers barin, daß ber Mehrwert seinem Bermogen nicht augeführt worben fei, wobei es unerheblich fei, ob ber Rlager ben erlangten Bermögenswert in Gelb umgesetzt haben wurde. Rlager an fich zufiehende Schabensberechnung folle iedoch nur zur Ausgleichung bes ihm wirklich erwachsenen Schabens führen. baber unanwendbar, soweit infolge besonderer Umftanbe fein wirklicher Schaben hinter bem Unterschiede zwischen Bertragspreis und Markipreis zur Reit bes Ablaufs ber Rachfrift zurudbleibe. Gin folder Rall liege hier nach ber eigenen Darftellung bes Klägers vor. ber Rlager, wie er behaupte, fich eingebedt habe, bestehe ber wirklich eingetretene Schaben nur in bem burch ben Deckungskauf verursachten Mehraufwande.

Dieser Begründung kann nicht gesolgt werden. Müßte mit dem Berusungsgerichte davon ausgegangen werden, daß die bloße Talsache der Nichterlangung des dem Marktpreis entsprechenden Bermögenswerts grundsätlich genügt, um den Anspruch des Klägers auf Ersat des Unterschieds zwischen Bertragspreis und Marktpreis zu rechtsertigen, dann hätte der behauptete Deckungskauf nicht die Wirkung haben können, diesen Anspruch zu beseitigen. Denn auch dann wäre dem Kläger, weil die Beklagte auf die nach der angeblichen Eindeckung ersolgte Frischestimmung hin nicht geliesert hat, jener Vermögenswert entgangen. Das Berusungsgericht hätte deshalb von seinem eigenen Ausgangspunkt aus die sogenannte abstrakte Schabensberechnung zulassen müssen. Trothem ist die angesochtene Entscheidung im Ergebnis als richtig anzuerkennen und zwar deshalb, weil das Verusungsgericht mit der grundsätzlichen Aussach, von der es ausgeht, dem Kläger zu weit entgegengekommen ist.

Die Tatsache, daß der Verkäuser bis zum Ablause der gehörig bestimmten Nachsrift nicht ersüllt, begründet an sich noch nicht den Anspruch des Käusers auf Ersat des höheren Verkehrswerts, den die Kaussache zur Zeit des Ablauss der Frist etwa gehabt hat. Eine allgemein dahin gehende Ersatpssicht ist den maßgebenden Vorschriften der §§ 249, 252 VGB. nicht zu entnehmen, einerlei, wie man sich zu der Streitfrage stellt, ob die Schlußbestimmung des § 252 — wonach

als entgangen ber Gewinn gilt, ber nach bem gewöhnlichen Laufe ber Dinge ober nach ben besonberen Umftanben, ingbesonbere nach ben getroffenen Anftalten und Bortehrungen, mit Bahriceinlichkeit erwartet werben tonnte - bie Erfatpflicht befchrantt ober ob bie Beftimmuna im Sinn einer Beweiserleichterung gemeint ift. Bielmehr tommt es immer barauf an, ob ber Awed, bem bie Sache in bem Bermogen bes Raufers gebient batte, einen fo berechneten Gelbausgleich rechtfertiat. Rur ben kaufmannischen Berkehr ift nun anerkannt, bag bie in Rebe ftehenbe Schabensberechnung, als fogenannte abstrafte, grundfattlich ohne weiteres zuläsfig ift. Es beruht bies auf ber Bermutung, bag ber Raufmann, wenn ber Bertaufer geliefert hatte, jeberzeit in ber Lage gemefen mare, bie Bare ju bem ihrem Mehrwert entiprechenben Breife weiter zu veräußern und bamit einen Gewinn in Sobe bes Mehrwerts zu erzielen. Diese Bermutung wird aber entfraftet, wenn ausnahmsweise Umftanbe vorliegen, bie ergeben, bag bie ben Gewinn erbringenbe alsbalbige Beiterveraußerung ausgeschloffen gewesen mare. Erifft bies zu, bann ift ber Raufer barauf angewiesen, seinen Schaben tonfret, b. b. in Anlehnung an die besonderen Berhaltniffe bes Kalles ju berechnen. Fur ben gegebenen Fall folgt hieraus, bag fur bie ab. ftrafte Berechnung fein Raum ift. Mag auch bie Beeresverwaltung. soweit fie fich am Warenumsate beteiligt hat, in mancher Sinficht einem Raufmanne gleichzustellen fein, fo fehlt es boch bier gerabe an bem Erforbernis, bag fur fie bie Erzielung eines Gewinns burch Beiterveräußerung in Betracht tam Denn nach ihrem eigenen Borbringen war der gekaufte Rumverschnitt nur zur Bersorgung ber Truppen bestimmt und stand eine anbere Berwertung nicht in Frage.

Somit könnte es sich nur noch barum hanbeln, ob etwa ber Anspruch auf Ersat bes Mehrwerts, ber zur Zeit bes Ablauss ber Nachfrist (31. Dezember 1916) vorhanden war, unter dem Gesichtspunkte ber konkreten Berechnung begründet ist. Aber auch das ist zu verneinen. Auch wenn die Heeresverwaltung, wie der Kläger vorträgt, sortlausend Kumverschnitt gekauft hat, so ist dem sestgestellten Sachverhalte doch nicht zu entnehmen, daß ihr das Unterbleiben der Lieserung der Beklagten einen Mehrauswand in Höhe des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreise beim Ablause der Nachseit verursacht hat. Bielmehr muß — und darin ist dem Verusungsgerichte zu solgen — nach dem Vordringen des Klägers angenommen werden, daß die Heeresverwaltung, die sich die von der Veklagten nicht gelieserte Menge schon im November 1916 zu einem erheblich billigeren Preis als jenem Marktpreis anderweit verschafst haben will, einen Schaden nur in Höhe des hiermit verbundenen Mehrauswandes erschaden nur in Höhe des hiermit verbundenen Mehrauswandes erschale

litten hat."